

UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG

**Austrian Power Grid AG,
Ersatzneubau APG-Weinviertelleitung**

ANHANG

**BEDINGUNGEN, AUFLAGEN UND MASSNAHMEN
SOWIE BEFRISTUNGEN**

Inhalt

Agrartechnik/Boden	3
Anlagentechnischer Brandschutz	3
Baudynamik/Erschütterungstechnik	5
Bautechnik inkl. bautechnischer Brandschutz	5
Deponietechnik/Gewässerschutz	10
Eisenbahntechnik	14
Elektrotechnik	14
Energiewirtschaft	20
Forst und Jagdökologie	20
Grundwasserhydrologie	21
Kulturgüter	22
Lärmschutz	22
Luftreinhaltechnik	23
Maschinenbautechnik	24
Naturschutz/Ornithologie	27
Raumordnung/Landschaftsbild	32
Umwelthygiene	32
Veterinärmedizin	32
Verkehrstechnik	32
Wasserbautechnik	33

Agrartechnik/Boden

Im Teilgutachten wurden keine Auflagen formuliert.

Anlagentechnischer Brandschutz

1. Die vorgesehene Brandmeldeanlage ist gemäß der technischen Richtlinie TRVB S 123 im Schutzzumfang Vollschutz unter Berücksichtigung der TRVB 151 S (Brandfallsteuerungen) und der Alarmweiterleitung an eine ständig besetzte Stelle (Regionsknotenwarte oder Safety and Security Center der APG) zu projektieren und zu errichten. Das Projekt ist der abnehmenden Stelle (akkreditierte Inspektionsstelle) vor Errichtung der Anlage vorzulegen. Die fertig gestellte Anlage ist von der abnehmenden Stelle überprüfen zu lassen und anlässlich der behördlichen Abnahmeprüfung ist der mangelfreie Inspektionsbericht der Behörde vorzulegen. Die ordnungsgemäße Funktion der Brandfallsteuerungen (z.B. betriebsbedingt offen gehaltene Brandschutztüren, Klimaanlage/Lüftungen, Ansteuerung von Löschanlagen, Sicherheitsbeleuchtung, Einrichtungen für die Feuerwehr wie z.B. Schlüsselsafe, Alarmweiterleitungen) sind im Inspektionsbericht der Brandmeldeanlage zu vermerken.
2. Die geplante Gaslöschanlage (Stickstofflöschanlage) ist entsprechend der TRVB 152 S -Ausgabe 2015 zu errichten. Das Projekt (Einreichpläne/Technische Beschreibung) und die fertig gestellte Löschanlage (Mehrbereichsanlage) sind von einer abnehmenden Stelle (akkreditierte Inspektionsstelle) überprüfen und befunden zu lassen. Ein Inspektionsbericht ausgestellt von einer akkreditierten Inspektionsstelle ist der Behörde anlässlich der behördlichen Abnahmeprüfung vorzulegen.
3. Über die ordnungsgemäße Ausführung der Rauchableitungsanlage (RAA) im Bereich der SF6 Hallen (220kV und 380kV) jeweils unter Berücksichtigung der TRVB S 125 – Anhang 7 in technischer Hinsicht, ist ein Abnahmebericht einer hierzu befugten Stelle der Behörde vorzulegen.
4. Die geplante trockene „Löschhilfe“ im Bereich der Trafoanlagen („Rohrkäfig“ gem. Beschreibung bzw. im Sinne einer Sprühflutanlage) ist unter Berücksichtigung der Richtlinie des Bundesfeuerwehrverbandes VB 05 bzw. in technischer Hinsicht der VDS 2109 (oder gleichwertig z.B. bei Löschmonitore

- gem. EN 13565 und NFPA 409) zu errichten. Das Projekt ist von einer abnehmenden Stelle (akkreditierte Inspektionsstelle) überprüfen und befunden zu lassen. Die Überprüfung dieser Anlage vor Ort ist im Einvernehmen mit der örtlichen Feuerwehr vorzunehmen (Hinweis: Die „Löschhilfe“ Anlage ist erst nach entsprechender „Stromabschaltung - Spannungsfreischaltung“ in Betrieb zu nehmen). Ein Inspektionsbericht seitens der abnehmenden Stelle ist der Behörde anlässlich der behördlichen Abnahmeprüfung vorzulegen.
5. Die Mittel der ersten Löschhilfe gem. TRVB F 124 sind im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Feuerwehr zu montieren und gemäß Kennzeichnungsverordnung gut sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen. Über die Ausstattung der Anlage mit tragbaren Feuerlöschern, unter Angabe der Anzahl der Löscher, des verwendeten Löschmittels und der Füllmenge entsprechend der TRVB F 124 sowie der Aufstellungsorte, ist durch die ausführende Firma ein Nachweis zu führen.
 6. Ein Nachweis unter Beiziehung der örtlich zuständigen Feuerwehr über die Eignung der Wasserentnahmestellen im Sinne der ÖBFV RL VB 01 ist zu führen und der Behörde auf Verlangen vorzulegen.
 7. Ein Nachweis über die Löschmittelbevorratung (z.B. erforderliches Schaumlöschmittel gem. Berechnung VB 05 z.B. für die Trafos) unter Beiziehung der örtlich zuständigen Feuerwehr ist zu führen und der Behörde vorzulegen.
 8. Ein Nachweis unter Beiziehung der örtlich zuständigen Feuerwehr über die Eignung der Funkkommunikation ist zu führen und im Rahmen der behördlichen Abnahmeprüfung vorzulegen. Besteht keine Möglichkeit einer Funkverbindung - so sind Ersatzmaßnahmen (z.B. Errichtung einer Objektfunkanlage gem. TRVB 159) erforderlich.
 9. Es ist ein Brandschutzbeauftragter zu bestellen und dieser ist nachweislich, facheinschlägig (inkl. der Ausbildungen gem. TRVB O 117 für Betreiber von Brandmeldeanlagen, Betreiber von Gaslöschanlagen) auszubilden. Entsprechende Ausbildungsnachweise sind der Behörde vorzulegen.
 10. Es ist eine Brandschutzordnung - unter Berücksichtigung der vorhandenen technischen Brandschutzeinrichtungen (z.B. Gaslöschanlage, Brandmeldeanlage) zu erstellen. Diese ist allen Personen mit Zutrittsberechtigung zur Kenntnis zu bringen. Ein entsprechender Nachweis ist der Behörde vorzulegen.

11. Es sind Brandschutzpläne gemäß der Richtlinie TRVB 121 O - Ausgabe 2015 zu erstellen und der örtlich zuständigen Feuerwehr nachweislich zu überreichen. Ebenfalls sind im Brandschutzplan die Bereiche, welche nicht für die Feuerwehr zugänglich sind (z.B. Hochspannungsbereiche) farblich hervorzuheben. Weiters sind diese von der örtlich zuständigen Feuerwehr zu validieren. Eine weitere Parie ist beim Feuerwehrbedienfeld zu hinterlegen.
12. Nach Fertigstellung der Bauvorhaben sind der Genehmigungsbehörde die in den Auflagen 1. bis 11. genannten Unterlagen und Nachweise zur Einsichtnahme im Rahmen der Fertigstellungsanzeige iSd § 20 UVP-G 2000 vorzulegen. Diese Nachweise müssen so geführt und aufgelistet werden, dass eine eindeutige und nachvollziehbare Zuordnung zu den Objekten gegeben ist.

Baudynamik/Erschütterungstechnik

1. Das UW Zaya ist nach Bauwerks-Bedeutungskategorie IV und gemäß ÖNORM EN 1998-1 auszulegen.

Bautechnik inkl. bautechnischer Brandschutz

Demontage

1. Fundamente von abgetragenen Masten sind bis mindestens 1 m unter Terrain, jedenfalls aber soweit abzutragen, dass sie einer widmungsgemäßen Nutzung der Fläche nicht hinderlich sind.

Freileitung

2. Die neuen Freileitungsmaste einschließlich ihrer Gründungen sind entsprechend den Erfordernissen der Tragsicherheit, Gebrauchstauglichkeit und Dauerhaftigkeit gemäß ÖVE/ÖNORM EN 50341 (2011.01.01) und den bezugnehmenden einschlägigen gültigen ÖNORMEN und Richtlinien unter Berücksichtigung der anstehenden Boden- und Grundwasserverhältnisse zu bemessen und zu errichten.

Die Belastungsannahmen müssen zumindest die Anforderungen, welche in der gültigen SNT-Vorschrift ÖVE/ÖNORM EN 50341: 2002-09-01 i.d.F.

ÖVE/ÖNORM EN 50341/AC1:2007-01-01 festgelegt sind, berücksichtigen.

Diese Belastungsannahmen sind gesondert auszuweisen und für behördliche Einsichtnahme bereitzuhalten.

- Die statischen Berechnungen sowie die Konstruktions- und Ausführungspläne, erstellt oder überprüft von einem Ziviltechniker einschlägiger Fachrichtung sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten.
3. In der statischen Berechnung ist auch auf die Tragsicherheit und Gebrauchstauglichkeit der an die geplante Leitung anschließenden Leitungsmaste einzugehen, soweit durch die neuen Leitungsabschnitte geänderte statische Einwirkungen für diese Maste zu berücksichtigen sind.
 4. Zur ausreichenden Erkundung des Trag- und Setzungsverhaltens des Baugrundes sind Baugrunduntersuchungen durchzuführen. Die Festlegung der Gründungen für die Leitungsmaste hat im Einvernehmen mit dem Bodengutachter auf Grundlage der geotechnischen Untersuchungsberichte (Baugrundgutachten) zu erfolgen.
 5. Die Herstellungsabschnitte sind so festzulegen, dass die Standsicherheit der Leitungsmaste zu jedem Zeitpunkt/Montagezustand gegeben ist. Erforderliche Hilfs- und Stützmaßnahmen sind entsprechend den statischen Erfordernissen zu errichten und von einer hierzu befugten Person abzunehmen und zu dokumentieren.
 6. Über den eingebauten Beton für die Gründungen (Mastfundamente) sind normgemäße Qualitätsprüfungen (Identitätsprüfungen) durchzuführen. Die Prüfatteste, ausgestellt von einer hierzu akkreditierten Prüfstelle, sind in bauteilbezogener Form zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.
 7. Bei bewehrten Gründungen ist vor den Betonierarbeiten die plan- und fachgerechte Verlegung der Bewehrung von einer hierzu befugten Person abzunehmen (Bewehrungsabnahme) und in einem Abnahmeprotokoll zu bestätigen. Die Abnahmeprotokolle sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.
 8. Mit den von der Errichtung der Freileitungsanlage betroffenen Einbauträgern (z.B. Wasserleitungen, Fernmeldeleitungen, Drainageleitungen) ist rechtzeitig vor Baubeginn (mindestens 14 Tage) das Einvernehmen herzustellen und zu dokumentieren.
 9. Die Errichtung der Freileitungsanlage hat unter der Leitung eines hierzu befugten Fachmannes zu erfolgen. Die mit der Leitung betraute Person (Bauführer) hat nach Fertigstellung der Arbeiten die bescheidgemäße und fachgerechte

Ausführung der Freileitungsmaste entsprechend den statischen Berechnungen schriftlich zu bescheinigen.

UW Bisamberg

10. Das Bauvorhaben ist unter der Leitung eines hierzu befugten Fachmanns auszuführen. Die mit der Leitung betraute Person hat nach Fertigstellung der Arbeiten die projekt- und fachgerechte Ausführung entsprechend den statischen Berechnungen, Konstruktions- und Bewehrungsplänen schriftlich zu bestätigen. Die Bestätigung ist zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.
11. Die Abspannportale und sonstige Stützbauwerke der Freiluftschaltanlage sind entsprechend den Erfordernissen der Tragsicherheit, der Gebrauchstauglichkeit und der Dauerhaftigkeit sowie unter Beachtung der anstehenden Boden- und Grundwasser-verhältnisse und unter Einhaltung der gültigen ÖNORMEN, Vorschriften und Richtlinien zu bemessen und zu errichten. Die statischen Berechnungen und Konstruktionspläne, erstellt oder überprüft von einem befugten Fachmann, sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.
12. Die Bauwerke sind auf tragfähigem Boden frostfrei zu gründen. Vor Baubeginn ist der Boden unter den Bauwerken durch einen Fachmann hinsichtlich seiner Tragfähigkeit und seines zu erwartenden Setzungsverhaltens zu begutachten. Die Fundamente und Bodenplatten sind entsprechend dem Ergebnis des Bodengutachtens zu bemessen. Das Ergebnis des Bodengutachtens ist zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten.
13. Vor den Betonierarbeiten ist eine Bewehrungsabnahme durchzuführen. Darüber sind durch die ausführende Firma Aufzeichnungen zu führen und die plangemäße Verlegung der Bewehrung zu bestätigen. Die Bestätigung ist zur Einsichtnahme für die Behörde bereitzuhalten.
14. Die Qualität des verwendeten Konstruktionsbetons ist durch Bescheinigungen des Herstellers, Lieferscheine oder durch Eignungsprüfungen nachzuweisen. Von der ausführenden Firma ist zu bestätigen, dass Betonqualitäten gemäß den technischen Vorgaben eingebaut wurden. Die Bestätigung ist zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.
15. Über die fachgerechte Ausführung und Prüfung der Umbauten im Umspannwerk Bisamberg im Sinne der verbindlichen Vorschrift ÖVE/ÖNORM E 8383 sind folgende Nachweise zur behördlichen Einsichtnahme bereitzuhalten:

- a. dass bei der Bemessung und Ausführung der Tragkonstruktionen samt den zugehörigen Fundamenten im Umspannwerk die Lastfälle gemäß § 3.2 der ÖVE/ÖNORM E 8383 berücksichtigt wurden
- b. dass bei der Erstellung der Belastungsannahmen und bei der Dimensionierung der Abspannportale der abgehenden Freileitungen die Bestimmungen der gültigen SNT-Vorschrift ÖVE/ÖNORM EN 50341: 2002-09-01 i.d.F. ÖVE/ÖNORM EN 50341/AC1:2007-01-01 berücksichtigt wurden.

UW Zaya

16. Das Bauvorhaben ist unter der Leitung eines hierzu befugten Fachmanns auszuführen. Die mit der Leitung betraute Person hat nach Fertigstellung der Arbeiten die projekt- und fachgerechte Ausführung entsprechend den statischen Berechnungen, Konstruktions- und Bewehrungsplänen schriftlich zu bestätigen. Die Bestätigung ist zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.
17. Sämtliche Bauwerke sind entsprechend den Erfordernissen der Tragsicherheit, der Gebrauchstauglichkeit und der Dauerhaftigkeit sowie unter Beachtung der anstehenden Boden- und Grundwasserverhältnisse und unter Einhaltung der gültigen ÖNORMEN, Vorschriften und Richtlinien zu bemessen und zu errichten. Die statischen Berechnungen sowie die Schalungs-, Bewehrungs- und Konstruktionspläne, erstellt oder überprüft von einem befugten Fachmann, sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.
18. Die Bauwerke sind auf tragfähigem Boden frostfrei zu gründen. Vor Baubeginn ist der Boden unter den Bauwerken durch einen Fachmann hinsichtlich seiner Tragfähigkeit und seines zu erwartenden Setzungsverhaltens zu begutachten. Die Fundamente und Bodenplatten sind entsprechend dem Ergebnis des Bodengutachtens zu bemessen. Das Ergebnis des Bodengutachtens ist zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten.
19. Vor den Betonierarbeiten ist eine Bewehrungsabnahme durchzuführen. Darüber sind durch die ausführende Firma Aufzeichnungen zu führen und die plangemäße Verlegung der Bewehrung zu bestätigen. Die Bestätigung ist zur Einsichtnahme für die Behörde bereitzuhalten.
20. Die Qualität des verwendeten Konstruktionsbetons ist durch Bescheinigungen des Herstellers, Lieferscheine oder durch Eignungsprüfungen nachzuweisen. Von der ausführenden Firma ist zu bestätigen, dass Betonqualitäten gemäß den

- technischen Vorgaben eingebaut wurden. Die Bestätigung ist zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.
21. Sämtliche Schächte und Bodenöffnungen sind trag- und verkehrssicher (entsprechend ÖNORM EN 124) abzudecken. Schachtabdeckungen in öffentlich zugänglichen Bereichen außerhalb des eingezäunten Geländes des Umspannwerkes sind gegen unbefugtes Abheben, Aufkippen oder Verschieben zu sichern.
 22. Festverlegte Aufstiege sind gemäß ÖNORM Z 1600 auszuführen.
 23. Die flüssigkeitsdichte und medienbeständige Ausführung der Auffangwannen ist vom ausführenden Unternehmen zu bestätigen. Die Bestätigung ist zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten.
 24. Die Notausgangstüren aus elektrischen Betriebsräumen sind mit Fluchttürbeschlägen entsprechend EN 179 zu versehen, sodass sie jederzeit von innen, auch im versperrten Zustand, zu öffnen sind.
 25. Im Batterieraum ist zumindest eine statische Lüftung auszuführen. Es sind zumindest eine bodennahe Öffnung und eine Öffnung oberhalb der Batterien, wenn möglich raumdiagonal, mit erforderlichem Querschnitt anzuordnen.
 26. Die säurebeständige Ausführung des Fußbodens und des Hochzuges im Batterieraum ist vom ausführenden Unternehmen bestätigen zu lassen. Die Bestätigung ist zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten.
 27. Vom örtlich zuständigen Brandschutzbeauftragten sind die Maßnahmen der ersten und der erweiterten Löschhilfe festzulegen. Die Standorte der Mittel der ersten Löschhilfe sind gemäß Kennzeichnungsverordnung (KennV) zu kennzeichnen. Handfeuerlöscher müssen der ÖNORM EN 3 entsprechen und sind in Abständen von höchstens 2 Jahren bzw. nach Gebrauch nachweislich auf ihre Funktionstüchtigkeit überprüfen zu lassen.
 28. Der Betriebstank des Notstromdieselaggregates ist vom Aggregaterraum im Container in der brandschutztechnischen Qualifikation EI 90 abzutrennen.
 29. Die Technikcontainer für Zisternen und Feuerlöschdepot (Löschanlagencontainer) und der Erdungscontainer, sind bis in frostfreie Tiefe zu gründen.
 30. Über die fachgerechte Ausführung und Prüfung der Neu- und Umbauten im Umspannwerk Zaya im Sinne der verbindlichen Vorschrift ÖVE/ÖNORM E 8383 sind folgende Nachweise zur behördlichen Einsichtnahme bereitzuhalten:

- a. dass bei der Bemessung und Ausführung der Tragkonstruktionen samt den zugehörigen Fundamenten im Umspannwerk die Lastfälle gemäß § 3.2 der ÖVE/ÖNORM E 8383 berücksichtigt wurden
- b. dass bei der Erstellung der Belastungsannahmen und bei der Dimensionierung der Abspannportale der abgehenden Freileitungen die Bestimmungen der gültigen SNT-Vorschrift ÖVE/ÖNORM EN 50341: 2002-09-01 i.d.F. ÖVE/ÖNORM EN 50341/AC1:2007-01-01 berücksichtigt wurden.

Hinweise:

Auf die Verwendung ausschließlich brauchbarer Bauprodukte (z.B. Bauprodukte mit CE-Kennzeichnung auf Basis harmonisierter europäischer Normen (hEN) oder europäischer technischer Zulassungen (ETA) sowie gemäß den einschlägigen Verwendungsbestimmungen der gültigen Baustofflisten ÖA und ÖE des Österreichischen Instituts für Bautechnik – OIB wird hingewiesen.

Bezüglich der Windlasten wird in Abweichung von der ÖVE/ÖNORM EN 50341, in welcher eine Windgeschwindigkeit von 120 km/h normiert ist, dem Leitungsprojekt gemäß Befund eine Bemessungswindgeschwindigkeit von 150 km/h zugrunde gelegt.

Deponietechnik/Gewässerschutz

1. Die Entsorgungsnachweise für die Abfälle, insbesondere aus den Demontage-, Abbruch- und Aushubarbeiten, sind für den Zeitraum von zumindest 7 Jahren aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Auflagen für die Geländeanhebung im Zuge der Errichtung des UW Zaya:

2. Zur Verwertung darf ausschließlich Bodenaushub- und Abraummateriale mit der Schlüsselnummer 31411 und den Spezifizierungen 31 bzw. 32 nach der Abfallverzeichnisverordnung BGBl. II/89/2005 gelangen, welches durch Ausheben oder Abräumen von im Wesentlichen natürlich gewachsenem und nicht verunreinigtem Boden oder Untergrund anfällt (kein Humus, keine wasserverunreinigenden Stoffe!) und das der Deponieklasse Bodenaushubdeponie nach Deponieverordnung 2008 zugeordnet werden kann:

Abfallart: Abfall-Schlüssel-Nummer	Abfall-Spezifizierung	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifizierung: Beschreibung	Anmerkungen
31411	31	Bodenaushub	Klasse A2	Qualität entsprechend B-AWPL 2011, Kapitel 7.15.2. bzw. Kapitel 7.15.9, Tab. 1+2
31411	32	Bodenaushub	Klasse A2-G	Qualität entsprechend B-AWPL 2011, Kapitel 7.15.2. bzw. Kapitel 7.15.9., Tab. 1 bis 3

3. Vor Beginn der Geländeanhebungen ist organisches Material (z.B. aufgekommener Bewuchs, Humus, Oberboden) von den Anschüttungsbereichen zu entfernen und für eine allfällige Rekultivierung fachgerecht zwischenzulagern bzw. nachweislich ordnungsgemäß zu entsorgen bzw. zu verwerten.
4. Für die Durchführung der Anschüttungen ist der Behörde eine verantwortliche Person namhaft zu machen. Diese Aufsichtsperson muss insbesondere informiert sein, welche Materialien und unter welchen Auflagen und Randbedingungen abgelagert werden dürfen. Name und Anschrift dieser Person sind der Behörde (auch im Falle eines Personenwechsels) unaufgefordert bekannt zu geben.
5. Die verantwortliche Person hat jede Materialanlieferung einer visuellen Eingangskontrolle zu unterziehen, die Eingangspapiere zu kontrollieren und erforderlichenfalls durch Entnahme von Materialproben und deren Untersuchung die Zulässigkeit der Übernahme zu überprüfen.
Die verantwortliche Person hat sich zumindest am Ende jedes Tages, an dem Anlieferungen stattgefunden haben, von der Zulässigkeit der Übernahme zu überzeugen. Nicht entsprechendes Schüttgut ist umgehend zurückzuweisen.
6. Die verantwortliche Person hat Aufzeichnungen über Datum der Anlieferung, Herkunft (Anfallort /Abfallbesitzer), Abfallart und Menge der Schüttungen zu führen. Diese Aufzeichnungen haben auch alle Inhalte gemäß Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2011 Kapitel 7.15.7 und 7.15.8 zu enthalten.
Die Aufzeichnungen sind in einem Betriebsbuch fortlaufend zu machen und dem Aufsichtsorgan gem. Punkt 7 bis spätestens zum Ende der Ablagerungen unaufgefordert vorzulegen.

7. Die korrekte Umsetzung des Vorhabens (Projekt, Konsens, Auflagen) ist durch einen unabhängigen befugten Fachkundigen als Aufsichtsorgan zumindest monatlich begleitend überprüfen und dokumentieren zu lassen (Dokumentation nach Punkt 7.15.7 Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2011). Name und Anschrift des Fachkundigen sind der Behörde vor Anlieferungsbeginn schriftlich bekannt zu geben.

Durch diesen Fachkundigen ist der Behörde mit der Fertigstellungsmeldung ein zusammenfassender Bericht (inkl. periodischer Prüfprotokolle, Fotos, Untersuchungsergebnisse etc.) vorzulegen.

Bei nicht korrekter Umsetzung des Vorhabens ist der Behörde umgehend ein Sonderbericht vorzulegen; die Abweichungen sind nach Aufforderung durch die Behörde umgehend zu beseitigen.

8. Das Anschüttungsmaterial ist entsprechend dem Einbaufortschritt von einer hierzu befugten Fachperson oder Fachanstalt (Nachweis der Voraussetzungen nach § 2 Abs. 6 Z. 6 Abfallwirtschaftsgesetz 2002) durch Materialanalysen prüfen zu lassen.

Für diese Untersuchung ist wie folgt vorzugehen:

- Die Probennahmeplanung ist gemäß ÖNORM S 2126 bzw. ÖNORM S 2127 durchzuführen, wobei zusätzlich die Vorgaben der Kapitel 2 bis 4 Anhang 4 Teil 1 Deponieverordnung 2008 zu beachten sind.
- Für die Probenahme sind Aufschlüsse über die Gesamthöhe der Schüttung bis zum ursprünglichen und gewachsenen Untergrund (z.B. durch Bagger) in einem von der Anschüttungsfläche abhängigen Rastermaß gemäß ÖNORM S 2126 bzw. ÖNORM S 2127 herzustellen (Probeschurf zentral in jedem Rasterfeld).
- Die Probenahme ist in einem Probenahmebericht gemäß Kapitel 10 Anhang 4 Teil 1 Deponieverordnung 2008 zu dokumentieren (Probenahmeplan, Probenahmeprotokolle und Probenahmeskizze).
- Bei Durchführung der Materialanalyse sind zumindest die Vorgaben des Bundes-Abfallwirtschaftsplans 2011 Tabellen 1 und 2 des Kapitels 7.15.9 für den Parameterumfang (ggf. auch Tabelle 3) heranzuziehen.
- Der Nachweis der Materialqualität kann bei Verwendung von Erdbaustoffen (z.B. Kies) aus einer genehmigten Entnahmestelle oder bei Verwendung des standorteigenen Ober- und Unterbodens für die Rekultivierung entfallen.

Darüber sind dem Aufsichtsorgan entsprechende Liefernachweise, Rechnungen und Einbaubestätigungen vorzulegen.

- Bei Überschreitungen der Zuordnungswerte bei einzelnen Abfallteilmengen, sind Detailuntersuchungen nach den Vorgaben im Kapitel 1.3 in Verbindung mit Kapitel 1.8 Anhang 4 Teil 2 Deponieverordnung 2008 zu veranlassen.
 - Das Ergebnis der Grundlegenden Charakterisierung ist im Beurteilungsnachweis darzustellen. Dieser hat einerseits die Dokumentation aller relevanten Informationen und Untersuchungsergebnisse und andererseits alle Beurteilungen, Schlussfolgerungen und Begründungen für die Zulässigkeit der Ablagerung auf einem Deponiekompartment bzw. die Zulässigkeit für eine Verwertungsmaßnahme zu enthalten. Der Beurteilungsnachweis hat die im Kapitel 10 des Anhangs 4 Teil 1 Deponieverordnung 2008 aufgelisteten Angaben zu enthalten.
 - Liegt für das Material bereits ein schriftlicher Beurteilungsnachweis auf Basis einer analytischen Untersuchung vor (Beprobung vor dem Aushub), so kann die Analyse der Gesamtmischprobe auf die aus dieser Voruntersuchung als relevant erkannten Parameter (Definition gemäß §2 Punkt 45 Deponieverordnung 2008) eingeschränkt und der Beurteilungsmaßstab auf 15000 t reduziert werden.
9. Der Abschluss der Arbeiten ist der Behörde im Wege des Aufsichtsorgans unter Anschluss von Ausführungsunterlagen (d.s. insbesondere Lage- und Höhenplan, charakteristische Schnitte, Details) bekannt zu geben.
Änderungen zum bewilligten Projekt sind besonders hervorzuheben und zu begründen.

Eisenbahntechnik

Im Teilgutachten wurden keine Auflagen formuliert.

Elektrotechnik

Allgemein:

1. Der Betrieb der gegenständlichen elektrischen Anlagen hat entsprechend der ÖVE/ÖNORM EN 50110-1 (EN 50110-2-100 eingearbeitet), Ausgabe 2014-10-01 zu erfolgen.
2. Für die Betriebsführung der gesamten gegenständlichen Anlagen muss stets ein verantwortlicher Anlagenbetreiber gemäß ÖVE/ÖNORM EN 50110-1 (EN 50110-2-100 eingearbeitet), Ausgabe 2014-10-01 bestellt sein. Wenn dieser nicht über die Qualifikation einer Elektrofachkraft gemäß ÖVE/ÖNORM EN 50110-1 (EN 50110-2-100 eingearbeitet), Ausgabe 2014-10-01 verfügt, ist für Tätigkeiten und Unterweisungen zusätzlich eine solche Elektrofachkraft mit ausreichenden Kenntnissen, zutreffendenfalls auch im Umgang mit SF6-Schaltanlagen, heranzuziehen.

Leitungsanlagen:

3. Bei der Seilfertigung sind Maßnahmen zur Qualitätssicherung zu setzen und zu dokumentieren. Die Dokumentation ist im Betrieb der Projektwerberin aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde zur Einsicht vorzulegen.
4. Vor Inbetriebnahme der ggst. Leitungsanlagen sind die in den Planunterlagen ausgewiesenen Bodenabstände auf Übereinstimmung mit den Verhältnissen in der Natur an ausgewählten Punkten (Überspannung von Straßen, Überspannung von Bahnstrecken, OMV-Deponie und Überspannung von 110-kV-Leitungen) und auch die seitlichen Abstände der Leitungsanlagen zu Objekten (z.B. Schweinestall), die sich im Servitutsbereich (30m bzw. bei Weitspannfeldern 35m beidseits der Trassenachse) befinden, nachzukontrollieren. Die gemessenen Bodenabstände sind auf die Verhältnisse im ungünstigsten Regellastfall und im Ausnahmestand nach ÖVE/ÖNORM EN 50341 umzurechnen. Diese Kontrollen sind zu dokumentieren und zur behördlichen Einsichtnahme bereitzuhalten.

5. Auf Grundstücken mit landwirtschaftlicher Nutzung sind die Erdungsanlagen der Maste so tief zu verlegen, dass sie bei einer ortsüblichen landwirtschaftlichen Bodenbearbeitung nicht beschädigt werden – zumindest in einer Tiefe von 1 m.
6. Den jeweils betroffenen Grundbesitzern sind auf Verlangen Lagepläne der Masterdungen zur Verfügung zu stellen.
7. Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die Erdungsanlagen der gegenständlichen Maste so ausgelegt sind und auch so ausgeführt wurden, dass auf Grund der Schutzeinstellungen der Leitungsanlagen auch im Fehlerfall die zulässigen Berührungsspannungen nicht überschritten werden und keine unzulässigen Beeinflussungen fremder Anlagen auftreten. Diesbezüglich ist auch mit den Eigentümern von Anlagen im Beeinflussungsbereich der Erdungsanlagen der gegenständlichen Maste das Einvernehmen herzustellen. Bei Bedarf sind entsprechende Maßnahmen zu setzen, insbesondere dann, wenn anlagenfremde elektrisch leitfähige Teile im Potentialsteuerbereich der Erdungen zu einer Spannungsverschleppung führen könnten. Hinsichtlich der Nachweise betreffend die Einhaltung der zulässigen Berührungsspannungen ist für jeden Mast die Erdungsspannung zu ermitteln und ansonsten im Sinne der gültigen SNT-Vorschrift ÖVE/ÖNORM EN 50341: 2002-09-01 i.d.F. ÖVE/ÖNORM EN 50341/AC1:2007-01-01 vorzugehen.
8. Die gemessenen Ausbreitungswiderstände der Masterdungsanlagen (Gesamtheit der beim jeweiligen Mast wirksamen Erdungsmaßnahmen – ohne Erdseil), die ermittelten Erdungsspannungen, die Maßnahmen zur Begrenzung der Berührungsspannungen im Fehlerfalle sowie die zum Schutz gegen unzulässige Beeinflussung von Einbauten und Anlagen getroffenen Maßnahmen sind durch entsprechende Unterlagen (Erdungsskizzen, Abstände zu fremden Anlagen, Berechnungen, Angaben zu den Schutzeinstellungen der Leitungen) zu belegen.
9. Kapazitive und induktive Beeinflussungen der Freileitungen auf andere Anlagen, wie z.B. Leitungen der OMV AG, Gas Connect Austria GmbH, Netz NÖ GmbH, Telekom Austria AG, und Einrichtungen, wie z.B. nicht geerdete Zäune in Parallellage zur Leitung, nicht geerdete metallische Rohre oder Rohrleitungen, etc. sind zu erfassen und ist rechnerisch oder messtechnisch der Nachweis zu erbringen, dass auch bei Kurz- oder Erdschlüssen an der 220kV- oder 380 kV-Leitung einerseits keine gefährlichen Berührungsspannungen auftreten und

andererseits die elektrotechnische Sicherheit und der störungsfreie Betrieb von anderen Anlagen und Betriebsmitteln nach dem Stand der Technik gewährleistet bleibt.

Hinsichtlich allfälliger Beeinflussungen von solchen Anlagen sind mit den Besitzern bzw. Betreibern der Anlagen Schutzmaßnahmen schriftlich festzulegen und die vereinbarten Maßnahmen auszuführen. Die Durchführung der Maßnahmen ist zu dokumentieren. Diese Dokumentationen und die verlangten Nachweise sind zur behördlichen Einsichtnahme bereitzuhalten.

10. Die Dokumentation der im Einflussbereich (ohmsch, induktiv oder kapazitiv) der Freileitungen befindlichen Anlagen hat eine Übersicht (Auflistung oder Bericht) aller im Zuge der Errichtung tatsächlich betroffenen oberirdischen und unterirdischen Objekte und Einbauten mit Angabe der getroffenen Maßnahmen zu enthalten.
11. Sämtliche Maste sind mit eindeutigen Systembezeichnungen und deutlich sichtbaren Hochspannungswarnschildern in dauerhafter Ausführung auszustatten. Bis zu einer Höhe von 2,5 m über Boden dürfen keine Steigsprossen an den Masten vorhanden sein, abgesehen von der Zeit, in der sie für einen Aufstieg von Elektrofachkräften oder entsprechend mit den Gefahren der elektrischen Anlagen vertrauten Personen, z.B. für Wartungsarbeiten, erforderlich sind.
12. Zur Beweissicherung sind die elektrischen und magnetischen Felder im Bereich des Schweinestalls in Velm-Götzendorf (an der Außenseite) nach Inbetriebnahme der Leitung zu messen, auf den maximalen Dauerstrom der Leitung hochzurechnen und den prognostizierten Werten für den maximalen Dauerstrom der Leitung gegenüberzustellen. Diese Messungen, die Berechnungen und die Gegenüberstellung der Messwerte mit den Prognosen sind für behördliche Einsichtnahme zu dokumentieren.
13. Wenn im Zuge der Bauphase 110 kV-Baueinsatzkabel über private Grundstücke (z.B. beim Bauprovisorium Einbindung UW Schönkirchen) führen, sind diese einzuzäunen und durch Warnschilder mit der Aufschrift "Vorsicht Hochspannung" auffällig zu kennzeichnen.
14. Im Zuge der Errichtung der Anlagen ist zu kontrollieren, ob sich zwischen Projekterstellung und Ausführung der Anlagen im Trassenbereich Geländeänderungen ergeben haben (z.B. Niveauveränderungen). Die

- erforderlichen Änderungen zur Bewahrung des bescheid- und vorschriftsmäßigen Zustandes der Anlagen sind zu treffen, zu dokumentieren und der Behörde mit der Fertigstellungsanzeige (§ 20 Abs 1 UVP-G 2000) bekanntzugeben.
15. Eine Messung der Ausbreitungswiderstände der Masterdungsanlagen ist vor Inbetriebnahme und erstmals wiederkehrend spätestens nach 5 Jahren durchzuführen und zu dokumentieren. Das zeitliche Intervall der folgenden wiederkehrenden Prüfungen ist abhängig vom Ergebnis der vorangegangenen Messungen festzulegen und darf bei annähernd gleichbleibenden Messwerten maximal 10 Jahre betragen; bei einer Verschlechterung der Messwerte ist das Intervall der Messungen durch den Anlagenbetreiber oder eine hierfür beauftragte fachkundige Person entsprechend zu verkürzen.
16. Alle Kreuzungen und Annäherungen der Freileitungen an Objekte und andere Anlagen sind in einem Kreuzungsverzeichnis zu dokumentieren. Die Einhaltung der erforderlichen Mindestabstände ist zumindest in Form der Längenprofile zu dokumentieren. Bei Annäherungen sind Abstandsnachweise zu führen und der Dokumentation beizuschließen. Die gesamte Dokumentation ist zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten.
17. Die Leitungsanlage ist durch geeignetes Personal mindestens einmal jährlich einer Kontrolle durch Besichtigung zu unterziehen. Entsprechend dem Ergebnis dieser Kontrollen sind Revisionsmaßnahmen unter Berücksichtigung des Revisionsplanes durchzuführen. Festgestellte schwerwiegende Mängel sind unverzüglich zu beheben. Andere Mängel sind gem. Revisionsplan zu beheben, sodass der sichere und ordnungsgemäße Betrieb der Anlage gewährleistet ist. Bei der Revision sind – im Sinne des ETG - zumindest die zum Errichtungszeitpunkt geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die zutreffenden technischen Standards (harmonisierte Europäische Normen, nationale Normen, z.B. derzeit ÖVE/ÖNORM EN 50110-1, Ausgabe 2014-10-01) und die Vorschriften der Hersteller der jeweiligen Betriebsmittel zu beachten.

Umspannwerke:

18. Über die fachgerechte Ausführung und Prüfung der Umbauten im Umspannwerk Bisamberg und UW Neusiedl/ Zaya sowie der Neuerrichtung des UW Zaya im Sinne der verbindlichen Vorschrift ÖVE/ÖNORM E 8383 sind folgende Nachweise zur behördlichen Einsichtnahme bereitzuhalten:

- a. dass die Dimensionierung und Ausführung der elektrischen Anlagen (elektrische Betriebsmittel, Sammelschienen, etc.) derart erfolgt ist, dass sie den im ungünstigsten Kurzschlussfall auftretenden thermischen und dynamischen Belastungen standhalten
 - b. dass die in § 10 der ÖVE/ÖNORM E 8383 verlangten Kontrollen mit ordnungsgemäßigem Ergebnis durchgeführt wurden, wobei auch die entsprechenden Messprotokolle vorhanden sein müssen,
 - c. dass die Ausführung der Erdungsanlagen samt Potentialausgleichsmaßnahmen so erfolgt ist, dass die auftretenden Erdungs- und Berührungsspannungswerte auch im ungünstigsten Fehlerfall unterhalb der zulässigen Werte nach ÖVE/ÖNORM E 8383 liegen. Dabei ist insbesondere auf die Umzäunung der Anlagen einzugehen.
 - d. Dass nach Fertigstellung der Anlagen alle Erdungsanschlüsse von Anlagenteilen messtechnisch auf ordnungsgemäße Verbindung mit der Erdungsanlage überprüft wurden,
 - e. dass die Mindestabstände von blanken, spannungsführenden Teilen zu begehbaren bzw. zu befahrbaren Flächen und die Schutzabstände innerhalb der Anlagen, insbesondere zur äußeren Umzäunung im Sinne der ÖVE/ÖNORM E 8383 eingehalten werden.
19. Die Umspannwerke gelten als abgeschlossene elektrische Betriebsstätten, die als solche zu kennzeichnen und gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern sind. An der Umzäunung der Umspannwerke sind deutlich sichtbare Hochspannungswarnschilder in dauerhafter Ausführung zu montieren. Der Zugang zu den elektrischen Anlagen der Umspannwerke darf nur Elektrofachkräften und Personen, die vorher mit den Gefahren der Anlage vertraut gemacht wurden, ermöglicht werden.
20. Über die norm- und vorschriftengerechte Ausführung und Prüfung der Hochspannungsschaltanlagen und Transformatoren sowie Armaturen ist nachzuweisen, welchen nationalen bzw. europäischen Normen bzw. Sicherheitsvorschriften diese entsprechen. Die entsprechenden Dokumente und Konformitätserklärungen sind mit der Anlagendokumentation zur Einsichtnahme bereitzuhalten.
21. In den GIS-Anlagenbereichen des Umspannwerkes Zaya sind an geeigneten Stellen Warnhinweise hinsichtlich der Besonderheiten mit dem Umgang von

- SF6-Hochspannungsanlagen - unter Berücksichtigung des Merkblattes „Betrieb von SF6-Anlagen“ von Österreichs Energie, Brahmplatz 3, Wien anzubringen und die Anleitungen im Sinne der BGI-753 der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik, Köln zu beachten.
22. Die Ergebnisse der Flusssichte-Messungen und der im Sinne der Vorhabensbeschreibung (Maßnahme ANS-02-M) im neu errichteten UW Zaya getroffenen Maßnahmen sind zu dokumentieren und ist die Dokumentation zur behördlichen Einsichtnahme aufzubewahren. Analoge Messungen sind auch an den neuen Anlagen in den umgebauten Umspannwerken Bisamberg und UW Neusiedl/ Zaya vorzunehmen und zu dokumentieren.
23. In den gegenständlichen Umspannwerken sind Warnhinweise für Träger von aktiven elektronischen Implantaten (z.B. Herzschrittmachern) in dauerhafter Form anzubringen. Solche Personen sind im Hinblick auf das richtige Verhalten in Bereichen mit erhöhter Exposition durch elektrische und magnetische Felder entsprechend zu unterweisen; erforderlichenfalls ist der Zutritt zu solchen Anlagenbereichen zu untersagen.
24. Atteste der ausführenden Firmen über die ordnungsgemäße Installation der gegenständlichen Hochspannungsanlagen und über die Prüfung der sicheren Funktion nach deren Inbetriebnahme sind mit Angabe der zugrundeliegenden Normen bei der Anlagendokumentation zur Einsichtnahme bereitzuhalten.
25. Die elektrischen Niederspannungsanlagen des Umspannwerkes Zaya sind in Zeiträumen von längstens 3 Jahren wiederkehrend überprüfen zu lassen. Über die wiederkehrenden Prüfungen sämtlicher gegenständlicher elektrischen Anlagen ist jeweils die Bescheinigung einer Elektrofachkraft ausstellen zu lassen. Aus der Bescheinigung hat hervorzugehen, dass
- a. die Prüfung gemäß ÖVE/ÖNORM E 8001-6-62 „Errichtung von elektrischen Anlagen mit Nennspannungen bis ~1000 V und =1500 V; Teil 6-62: Prüfungen-Wiederkehrende Prüfung“ erfolgt ist,
 - b. keine Mängel festgestellt wurden bzw. bei Mängeln die Bestätigung deren Behebung,
 - c. für die elektrischen Anlagen im Betrieb ein vollständiges und aktuelles Anlagenbuch gemäß ÖVE/ÖNORM E 8001-6-63: „Errichtung von elektrischen Anlagen mit Nennspannungen bis ~1000 V und =1500 V; Teil 6-63: Prüfungen – Anlagenbuch und Prüfbefund“ i.d.g.F. vorhanden ist und

- d. keine Mängel festgestellt wurden bzw. festgestellte Mängel behoben wurden.
26. Die Anlagen sind in regelmäßigen Abständen gemäß Punkt 5.3.3 der ÖVE/ÖNORM EN 50110-1 (EN 50110-2-100 eingearbeitet), Ausgabe 2014-10-01 zu überprüfen und ist das Ergebnis der Gesamtüberprüfung zu dokumentieren. Die Gebrauchs- und Wartungsvorschriften der Hersteller sind dabei zu beachten.
27. Die Wirksamkeit der Erdungsanlage ist vor Inbetriebnahme, nach wesentlichen Änderungen und wiederkehrend längstes alle 10 Jahre messtechnisch zu überprüfen.

Energiewirtschaft

Im Teilgutachten wurden keine Auflagen formuliert.

Forst und Jagdökologie

1. Für die Überwachung der Rodungsarbeiten und der Wiederaufforstung ist eine forstliche Bauaufsicht zu bestellen. Für die forstliche Bauaufsicht können nur Personen herangezogen werden, die entweder Förster oder Forstwirte im Sinne des Forstgesetzes 1975 sind.
2. Die Person, welche die forstliche Bauaufsicht durchführt, ist der zuständigen Forstbehörde namhaft zu machen.
3. Die Bezirksforstinspektion Gänserndorf/Mistelbach ist 14 Tage vor dem Beginn der Rodungsarbeiten nachweislich schriftlich zu verständigen.
4. Die forstliche Bauaufsicht hat über ihre Wahrnehmungen einen jährlichen Bericht zu verfassen, welcher der zuständigen Behörde unaufgefordert bis jeweils zum 31.1. des Folgejahres zu übermitteln ist. Die Berichtspflicht endet mit dem letzten Jahr der Projektdauer.
5. Mit der Rodung der Waldflächen darf erst begonnen werden, wenn der Projektwerber das Eigentumsrecht oder ein sonstiges, dem Rodungszweck entsprechendes Verfügungsrecht an der zur Rodung bewilligten Waldfläche erworben hat.
6. Mit der Rodung der Waldflächen darf erst begonnen werden, wenn die Flächen für die Ausgleichsmaßnahmen rechtlich gesichert sind, d.h. wenn eine

schriftliche Einverständniserklärung der Grundeigentümer der Ausgleichsmaßnahmen vorliegt.

7. Eine Verwendung der im Projektgebiet angrenzenden Waldflächen als Zwischenlager, Lagerstätte für Betriebsstoffe und Betriebsmittel, zur Errichtung von Baustelleninfrastruktur oder zum Abstellen von Baumaschinen ist nicht zulässig.
8. Detaillierte Aufforstungspläne sind der Behörde und der Forstabteilung der zuständigen Bezirkshauptmannschaft (BH Gänserndorf bzw. BH Mistelbach) vor Beginn der Wiederaufforstungen bzw. vor Beginn der Ersatzaufforstungen unaufgefordert vorzulegen.
9. Die Wiederaufforstung der vorübergehend beanspruchten Waldflächen ist spätestens bis zu dem Aufforstungstermin durchzuführen, der dem Abschluss der Bauarbeiten als nächster folgt (31. Mai bzw. 30. November).
10. Sämtliche Aufforstungen sind bis zur Sicherung der Kultur zu pflegen, erforderlichenfalls nachzubessern und mit geeigneten Mitteln gegen Wildeinfluss zu schützen.
11. Sämtliche Aufforstungsflächen sind von der forstlichen Bauaufsicht jährlich bis zur Sicherung der Kulturen im Sinne des § 13 Abs. 8 Forstgesetz 1975 hinsichtlich Anwuchserfolg und Schäden zu kontrollieren. Über diese Kontrollen ist jährlich ein Bericht zu verfassen, der der Behörde unaufgefordert bis jeweils zum 31.1. des Folgejahres zu übermitteln ist. Diese Berichtspflicht endet mit dem Jahr in dem alle Aufforstungskulturen als gesichert gelten.

Grundwasserhydrologie

1. Am Trinkwasserbrunnen Gösting der WVA Zistersdorf ist eine qualitative und quantitative Beweissicherung gemäß dem Vorschlag in der UVE durchzuführen. Eine Abschlussdokumentation ist nach Fertigstellung der Beweissicherungsmaßnahme und Vorliegen aller Befunde der Behörde sowie dem Betreiber des Brunnens (Stadtgemeinde Zistersdorf) unaufgefordert vorzulegen.
2. Im Rahmen der Grabungsarbeiten ist der freigelegte Untergrund bei sämtlichen Mastbaustellen und ebenso bei Bohrungen fachkundig zu dokumentieren. Diese Dokumentation für jeden Maststandort ist der Anlagendokumentation beizulegen und der Behörde zur Einsichtnahme bzw. nach Bauende in ausgewerteter Form im Abnahmeverfahren vorzulegen.

3. Das Antreffen von Grund- und Stauwässern im Zuge der tiefbaulichen Maßnahmen ist ebenfalls fachkundig zu dokumentieren und es sind die Wasserhaltungsmaßnahmen in Hinblick auf Pumpmenge, Pumpdauer und Art der Vorreinigung und Versickerung zu beschreiben und in ausgewerteter Form im Abnahmeverfahren vorzulegen.
4. Im Zuge der Herstellung der Kernbohrungen sind Bohrprofile zu erstellen und diese sind dem Geologischen Dienst, Bohrlochdatenbank, des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung zu übermitteln und auch im Zuge des Abnahmeverfahrens den Ausführungsunterlagen beizulegen.
5. Sollte es im Zuge der Bauherstellung zu Untergrund- oder Grundwasser-
verunreinigungen kommen, ist über die durchgeführten Sofortmaßnahmen und die in weiterer Folge erfolgten Sanierungs- und Entsorgungsmaßnahmen ein Bericht zu erstellen und dieser ist im Zuge des Abnahmeverfahrens vorzulegen.
6. Sollten bei baulichen Maßnahmen, Drainagen oder Entwässerungsanlagen angetroffen, diese beeinträchtigt oder beschädigt werden, sind diese im Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer bzw. dem Berechtigten fachgerecht wieder herzustellen. Hierüber sind Dokumentationen zu erstellen, die im Abnahmeverfahren vorzulegen sind.
7. Für das Abnahmeverfahren ist ein eigenes Operat mit Beilagen zu erstellen, in denen die in den grundwasserhydrologischen Auflagen geforderten Dokumentationen und Auswertungen enthalten sind.

Kulturgüter

Im Teilgutachten wurden keine Auflagen formuliert.

Lärmschutz

1. Im Rahmen der Errichtung und Demontage sind lärmarme Baufahrzeuge einzusetzen.
2. 14 Tage vor der Durchführung von geräuschintensiven Tätigkeiten (Rammen, Spundung und Hubschrauberflüge) sind alle Nachbarn in Entfernungen unter 500 m von der jeweiligen Tätigkeit über den Beginn und den Ablauf (Dauer) nachweislich schriftlich zu informieren.

Luftreinhaltechnik

1. Bei allen Mastbaustellen und Baustelleneinrichtungsflächen sowie temporären Zufahrtstraßen mit einer Dauer < 1 Jahr sind zu Zeiten, in denen Baumaschinen und/oder motorisierte Fahrzeuge eingesetzt werden in den Monaten März bis Oktober bei Trockenheit (= kein Niederschlag innerhalb der letzten 12 Stunden in den Monaten Mai, Juni, Juli und August, ansonsten kein Niederschlag innerhalb der letzten 24 Stunden) feucht zu halten. Die Richtwerte für die Befeuchtung sind gem. 2a einzuhalten.
2. Für jene Baustellen, die nicht unter 1 fallen, jedenfalls aber für die Baustellen UW Zaya und die Baulagerplätze Auersthal und Zistersdorf gelten folgende Maßnahmen:
 - a. Alle nicht staubfrei befestigten für betriebliche Fahrten genutzte Straßen und Manipulationsflächen sind, sobald sie im Zeitraum 1. März bis 1. Dezember benutzt werden, bei Trockenheit (= kein Niederschlag innerhalb der letzten 12 Stunden in den Monaten Mai, Juni, Juli und August, ansonsten kein Niederschlag innerhalb der letzten 24 Stunden) feucht zu halten. Die Befeuchtung ist bei Betriebsbeginn zu beginnen und im Falle der Verwendung eines manuellen Verfahrens zumindest alle 6 Stunden bis zum Betriebsende zu wiederholen. Bei manueller Berieselung (z.B. Tankfahrzeug, Vakuumfass) sind als Richtwert 3 l Wasser pro m² anzusehen. Sollte sich bei besonders hoher Trockenheit dieses Zeitintervall als nicht ausreichend (da zu lang) erweisen, so ist eine bedarfsorientierte Berieselung durchzuführen.
 - b. Im Zeitraum 1. Dezember bis 1. März bzw. wenn aufgrund zu tiefer Lufttemperaturen eine Staubbindung mittels Beregnung nicht möglich ist, sind bei Trockenheit (= kein Niederschlag innerhalb der letzten 24 Stunden) alle benutzten Fahr- und Manipulationsflächen zur Staubbindung mit Calcium-Magnesium-Acetat oder einem anderen gleichwertigen Mittel zu besprühen. Dabei sind 100 g CMA/m² in 25%-iger Lösung oder ein gleichwertiges Mittel an jedem zweiten Betriebstag flächendeckend aufzubringen. Bei stabiler Schneedecke kann auf die Behandlung verzichtet werden.
 - c. Vor der Einbindung ins öffentliche Straßennetz ist ein ausreichend langer staubfrei befestigter Bereich als Abrollstrecke vorzusehen (mindestens 100 m oder über die maximale Länge, die die örtlichen Gegebenheiten zulassen).

Verschmutzungen der öffentlichen Straße durch Fahrzeuge nach Verlassen des Anlagenbereichs sind durch den Einsatz von z.B. Reifenwaschanlagen, regelmäßiges Säubern der Fahrwege mit Kehrmaschinen, Überfahrroste zu vermeiden. Die Abrollstrecke ist regelmäßig, zumindest einmal täglich nach Betriebsschluss unter Anwendung einer Kombination von Hochdruckdüsen und Bürsten, zu reinigen.

3. Folgende Maßnahmen sind umzusetzen:
 - a. Regelmäßiges Nasskehren der angrenzenden öffentlichen Straßen bei Verschmutzung durch den Baustellenverkehr.
 - b. Geschwindigkeitsbeschränkung auf nicht staubfrei gehaltenen Baustraßen auf 30 km/h. Über diese Beschränkung ist das Baustellenpersonal nachweislich zu informieren.
 - c. Einsatz von Baumaschinen, die zumindest der Emissionsklasse Stufe IIIA der MOT-V entsprechen.

Maschinenbautechnik

1. Im Aufstellungsraum der Flaschenbatterie der Stickstofflöschanlage darf der Restsauerstoffgehalt 17% nicht unterschritten werden. Dazu ist eine Risikoanalyse durch den Anlagenerrichter der Stickstofflöschanlage zu erstellen. Diese Risikoanalyse ist zur behördlichen Einsichtnahme aufzubewahren.
2. Die ordnungsgemäße Umsetzung der in der Risikoanalyse für den Aufstellungsraum der Stickstofflöschanlage erarbeiteten Maßnahmen ist mittels Ausführungsbefund zu dokumentieren und zu bestätigen. Weiters sind allfällig zu errichtende technische Hilfsmittel in einem Ausführungsplan einzutragen, welcher Teil der Ausführungsdokumentation ist. Diese Dokumentation ist zur behördlichen Einsichtnahme aufzubewahren.
3. Es ist eine Werksbescheinigung über den Tank der Dieselnotstromanlage zur behördlichen Einsichtnahme aufzubewahren. Ferner ist von einem hierzu Befugten (z.B. Tankhersteller) nachzuweisen, dass der Tank gegenüber Dieselkraftstoff mit RME Anteilen produktbeständig ist.
4. Es ist ein Ausführungsbefund über die ordnungsgemäße Ausführung der Kraftstoffleitungen (inklusive Prüfdrücke von mindestens dem doppelten Betriebsdruck, mindestens jedoch 5 bar) und ordnungsgemäße Herstellung der Sicherheitseinrichtungen samt ordnungsgemäßer Verschaltung des

- Heberunterbrecherventils mit dem Dieselaggregat zur behördlichen Einsichtnahme aufzubewahren.
5. Über die ordnungsgemäße Einbindung des Leckwarnüberwachungsgerätes in die Leittechnik ist eine Bestätigung von einer hierzu befugten Fachfirma zur behördlichen Einsichtnahme aufzubewahren.
 6. Es ist eine Bestätigung eines hierzu Befugten über die senkrechte Führung der Entlüftung des Dieseltanks der Notstromdieselanlage über Dach des Aufstellungscontainers zur behördlichen Einsichtnahme aufzubewahren.
 7. Die Notstromdieselaggregatanlage samt zugehöriger Treibstofflagerung ist mindestens einmal monatlich augenscheinlich auf ordnungsgemäßen Zustand (z.B. Dichtheit des Tanks, etc.) zu kontrollieren, sowie einem Probelauf zu unterziehen. Aufzeichnungen hierüber sind in einem Betriebsbuch zu führen.
 8. Allfällige Störungen sind im Betriebsbuch zu dokumentieren. Dieses Betriebsbuch ist zur behördlichen Einsichtnahme aufzubewahren.
 9. Im Bereich der Betankungsöffnung ist anerkanntes Ölbindemittel im Ausmaß von mindestens 30 l vorrätig zu halten.
 10. Ölverunreinigungen sind mittels Ölbindemittel zu binden, und sind die entstehenden Abfälle ordnungsgemäß zu entsorgen.
 11. Bei Demontage des Notstromdieselaggregates samt zugehöriger Treibstofflagerung, ist eine Untersuchung des Untergrundes auf allfällige Mineralölkontaminationen durch einen Fachkundigen (Zivilingenieur einschlägiger Fachrichtung, staatlich autorisierte Prüfanstalt, Spezialfachfirma udgl., eventuell technisches Gewässeraufsichtsorgan der jeweiligen BH) durchzuführen. Im Bodengutachten ist eine planliche Darstellung der Probenentnahmestellen vorzulegen.
Diese Untersuchung hat weiters zu umfassen:
 - Bodenuntersuchungen im Bereich aufzulassender Anlagenteile (z.B. Lagerbehälter usw.).
 - Angaben über die durchgeführten Sanierungsmaßnahmen, falls Kontaminationen festgestellt wurden (Auffindungsort, Menge, Eluatklasse etc.)
 - Ordnungsgemäße Entsorgung des kontaminierten Erdreichs im Sinne der zum Demontagezeitpunkt gültigen abfallrechtlichen Bestimmungen.
 12. Im Bodengutachten ist der Nachweis der Kontaminationsfreiheit des Untergrundes nach den Auflassungs- und Sanierungsarbeiten zu bestätigen,

wobei folgende Grenzwerte in Bezug auf Kohlenwasserstoffgehalt einzuhalten sind:

- Im Boden:
 - < 0,5 mg/l im Eluat (oberhalb des Grundwasserschwankungsbereiches) oder < 0,2 mg/l im Eluat (im Grundwasserschwankungsbereich) und
 - < 1000 mg/kg Trockensubstanz oberhalb bzw. < 500 mg/kg Trockensubstanz im Grundwasserschwankungsbereich
- Im Grundwasser:
 - < 0,2 mg/l im Sanierungsbereich
 - < 0,1 mg/l außerhalb des Sanierungsbereiches
- In der Bodenluft:
 - < 50 mg/m³ bzw. < 10 ppm
 - Die Abluft nach einer Behandlungsanlage darf einen Grenzwert von 150mg/m³ an Kohlenwasserstoffgehalt nicht überschreiten.

Die Messungen sind nach den, zum Demontagezeitpunkt einschlägigen Standardverfahren (ÖNORMEN, DIN, EN, ISO), durchzuführen und sind die jeweils angewendeten Messverfahren anzugeben. Mischproben sind nur in engen Bereichen (max. 2 x 2 m) zulässig!

13. Über die ausgeführten Kälteanlagen ist eine Ausführungsbestätigung eines hierzu befugten Fachmanns mit einer Dokumentation in einem Plan der ausgeführten Innen- und Außenklimageräten sowie der zugehörigen Verrohrung vorzulegen. Diese Dokumentation ist zur behördlichen Einsichtnahme aufzubewahren.
14. Die Bestätigung über die Ausführung der Öffnungen des Raumverbundes zwischen Sanitärräumlichkeiten und lüftbaren Räumen mit einem Mindestquerschnitt von mindestens 400 cm² ist zur behördlichen Einsichtnahme aufzubewahren.
15. Die ordnungsgemäße Außerbetriebnahme und Demontage des Teilstückes der HD Gasleitung der Netz Niederösterreich, welche sich auf dem Areal des Umspannwerkes Zaya befindet, ist nach ÖVGW G B111 und die zugehörige Außerbetriebnahme von zu der Gasleitung gehörenden Nebenanlagen gemäß ÖVGW G B112 von einem hierzu Befugten zu bestätigen. Die durchgeführten Arbeiten sind in einem Ausführungsbefund zu dokumentieren, und ist dieser Ausführungsbefund zur behördlichen Einsichtnahme bereitzuhalten.

16. Hinsichtlich allfälliger Beeinflussungen von Leitungsanlagen und Einbauten, wie Leitungen, Sonden etc. der OMV AG, Gas Connect Austria GmbH, Netz NÖ GmbH, etc. sind mit den Besitzern bzw. Betreibern der jeweiligen Anlagen Schutzmaßnahmen schriftlich festzulegen und die vereinbarten Maßnahmen auszuführen. Die Durchführung dieser Maßnahmen ist zu dokumentieren. Diese Dokumentationen und die jeweiligen zugehörigen verlangten Nachweise sind zur behördlichen Einsichtnahme bereitzuhalten.
17. In den GIS Anlagebereichen (für 380 kV und 220 kV) sind ausreichende Be- und bodennahe Entlüftungen zu schaffen, welche imstande sind, Gefährdungen durch SF6 und seinen Reaktionsprodukten nach einem Störfall hintanzuhalten. Eine Ausführungsdokumentation über die ausgeführten Belüftungs- und bodennahen Entlüftungsöffnungen, sowie eine Dokumentation einer allfälligen Ansteuerung im Störfall ist zur behördlichen Einsichtnahme bereitzuhalten.
18. Es ist eine Bestätigung der Unterweisung der Mitarbeiter über das Verbot des Betretens der GIS Räume bei einem Störfall zur behördlichen Einsichtnahme bereitzuhalten.

Naturschutz/Ornithologie

1. Es ist eine ökologische Bauaufsicht mit profunden Kenntnissen auf dem Gebiet der Ökologie und der Landschaftsplanung sowie mit nachweislichen fachlichen Erfahrungen bei derartigen Verfahren zu bestellen. Die vorgesehene ökologische Bauaufsicht ist der Behörde vor Baubeginn bekannt zu geben, wobei die Zustimmung der Behörde einzuholen ist.
2. Die mit der Bezugsklausel versehene Version des Projektes ist der ökologischen Bauaufsicht nachweislich zur Kenntnis zu bringen.
3. Die ökologische Bauaufsicht ist mit folgenden Aufgaben zu betrauen:
 - a. Veranlassung von geeigneten Maßnahmen, die die Einhaltung der Grenzen des vom Vorhaben beanspruchten Grundes sicherstellen und Kontrolle der Umsetzung dieser Maßnahmen, ihrer Instandhaltung und Entfernung nach Bauende.
 - b. Kontrolle der Maßnahmen im Zuge der Baufeldvorbereitung z.B.:
 - Erfassung eventuell noch nicht bekannter Kleintierwanderwege (z.B.: Amphibien) trassennaher Kriechtierpopulationen, von Gelegen, sowie

- Bauten naturschutzfachlich relevanter Arten und Berücksichtigung der Schutzerfordernisse bei der Baudurchführung.
- Kontrolle der Kennzeichnung beanspruchten Grundes und der Einhaltung der Grenzen bei der Baustelleneinrichtung (einschließlich z.B. vorübergehendes Abstellen von Fahrzeugen und Geräten),
 - Veranlassung und Kontrolle geeigneter Maßnahmen, um Bauabläufe im Sinne des Bescheides möglichst natur- und umweltverträglich ablaufen zu lassen (z.B.: Festlegung von Zufahrtswegen, Bau- und Informationsabläufen, Anwesenheit bei Baubesprechungen u. dgl.)
- c. Veranlassung und Kontrolle von geeigneten Maßnahmen, die naturverträgliche, bescheidgemäße Bauabläufe gewährleisten und fördern, z.B.:
- Einhaltung von Bauzeitbeschränkungen,
 - Veranlassung und Kontrolle von geeigneten Maßnahmen, die die bescheidgemäße Durchführung von Maßnahmen, die organisatorischen Aufwandes bedürfen, sicherstellen, z.B. Vegetationsverpflanzungen, Biotopinitalierungen, Besprengungen zur Vermeidung von Staubentwicklung und dgl.,
 - Veranlassung und Kontrolle von geeigneten Maßnahmen, die eine Verunreinigung von Gewässern verhindern (ggf. in unterstützender Zusammenarbeit mit der Wasserrechtsbehörde),
 - Veranlassung und Kontrolle von geeigneten Maßnahmen, die eine nicht nötige oder übermäßige Störung benachbarter oder angrenzender Naturräume mildern und verhindern,
 - Veranlassung und Kontrolle von geeigneten Maßnahmen, die Emissionen aller Art möglichst gering halten, jedenfalls aber unterhalb der bewilligten Werte und Grenzen,
 - Veranlassung und Kontrolle von geeigneten Maßnahmen, die Bauzeitüberschreitungen verhindern,
- d. Information der Behörde bei unvorhergesehenen Ereignissen und absehbarer Nicht-Einhaltung von erforderlichen Maßnahmen sowie bei Gefahr im Verzug (im Sinne des Konsenses) und Erarbeitung von Handlungs- und Planungsalternativen,

- e. Veranlassung von geeigneten Maßnahmen, die eine am Entwicklungsziel orientierte Rekultivierung einschließlich Aufforstung gewährleisten und fördern, dies in Abstimmung mit der Behörde.
 - f. Veranlassung von geeigneten Maßnahmen, die eine im Sinne des Bewilligungsbescheides naturraumgerechte Nachnutzung des vom Vorhaben vorübergehend beanspruchten Grundes sicherstellen und fördern, z.B. Verhinderung bescheidwidriger Nutzungsansprüche und Versiegelung
 - g. Dokumentation von Ist-Zustand, Bauphase und Rekultivierung für die Behörde (einschließlich Fotodokumentation)
4. Von der ökologischen Bauaufsicht ist jährlich ein Tätigkeitsbericht mit angeschlossener Fotodokumentation zu erstellen, welcher der Behörde jährlich vorzulegen ist. Der Bericht hat Art und Umfang der durchgeführten Überprüfungen sowie die weiteren im Aufgabenbereich der ökologischen Bauaufsicht liegenden Tätigkeiten darzustellen.
 5. Die zum Naturdenkmal erklärten Stieleichen auf den Grundstücken Nr. 186/20 sowie 186/19, KG Prottes, dürfen im Zuge der Baudurchführung weder für Ablagerungen noch zum Abstellen von Fahrzeugen herangezogen werden. Dies betrifft konkret die dreieckig ausgeprägte Wiese am Grundstück Nr. 186/20 sowie den Kronentraufbereich der Stieleiche am Grundstück Nr. 186/19.
 6. Jedwede Beanspruchung der von der Bonaventura Straßenerichtungs GmbH am Gr.Nr. 2898, KG Seyring, eingerichteten Ausgleichsfläche westlich vom Neubaumast Nr. 1202A in Seyring außerhalb des Baufeldes z.B. durch Ablagerungen, Befahren oder das Abstellen von Fahrzeugen ist nicht zulässig.
 7. Bei der Entfernung der Mastsysteme auf der Demontageleitung ist (auch in der Offenlandschaft) darauf zu achten, dass Gehölze im Umfeld der Masten, die nicht unmittelbar auf dem Baufeld liegen, bei der Demontage weder beeinträchtigt noch entfernt werden.
 8. Im Bereich der Demontageleitung ist vor der Entfernung der Mastsysteme durch qualifiziertes Personal (Ornithologen) zu kontrollieren, ob (Krähen-) Nester vorhanden sind. Wenn Nester nachgewiesen sind, dürfen diese Masten nur außerhalb der Brutzeit, somit vom 16. Juli bis 28. Februar demontiert werden.
 9. Auf den beiden Ersatzaufforstungsflächen in Pillichsdorf und Götzendorf ist das Aufkommen von holzigen Neophyten für den Zeitraum von 5 Jahren nach dem Auspflanzen der Gehölze durch geeignete Maßnahmen zu unterbinden.

10. Die Auspflanzung von Walnuss (*Juglans regia*) auf den Ersatzaufforstungsflächen in Pillichsdorf und Götzendorf sowie bei der Wiederbewaldung befristeter Rodungsflächen ist nicht zulässig.
11. Die Demontage der Steher-Stützerkonstruktion der bestehenden 220 KV-Leitung Bisamberg – Staatsgrenze im UW Bisamberg ist nur außerhalb der Jungenaufzuchtzeiten der Ziesel (Anfang April bis Ende Juni) zulässig.
12. Eine Beeinträchtigung des Schwarzpappelaltbestandes außerhalb des Servitutsbereiches bei der Querung des Loidesthaler Grabens ist bei der Baudurchführung nicht zulässig.
13. Im Bereich der Trockenlandschaft südlich des Plattwaldes (Mast 206.1 bis 212.3) ist –ergänzend zur im Projekt vorgesehenen Maßnahme TPL-04-M- durch geeignete Maßnahmen (Begehung und Kontrolle vor Baubeginn, erforderlichenfalls Reptilien-dichte Abzäunung der Baufelder und Zufahrtwege) sicher zu stellen, dass es im Zuge der Baudurchführung zu keiner Beeinträchtigung der lokalen Reptilienpopulation kommt.
14. An folgenden Trassen-nahen Bereichen mit erhöhtem Amphibienaufkommen sind in der Bauphase analog zur Maßnahme TPL-01-M und TPL-03-M Begehungen und Kontrollen vor Baubeginn durchzuführen und sofern jahreszeitlich erforderlich (i.e.: Amphibienwanderung) eine amphibiensichere Absperrung des Baufeldes herzustellen:
 - Querung Ausgleichsfläche A5 / S1 bei Seyring (Mast Nr. 3201, 1202A, 1202, 001.2)
 - Naturdenkmal Ziegelgrube (Mast Nr. 4774, 48/2)
 - Retentionsbecken Zistersdorf (Mast Nr. 131.3)
15. Eine über eine über die Schotterung hinausgehende Befestigung von Wald- und Feldwegen ist nicht zulässig.
16. Die bestehenden Nistplattformen an der 220 kV-Leitungsverbindung UW Bisamberg – Staatsgrenze (Sokolnice) dürfen nur im Zeitraum Anfang August bis Ende Februar entfernt werden.
17. Eine den Schutzerfordernissen des Sakerfalken angemessene zeitliche Abfolge für das Anbringen und Entfernen der Nisthilfen ist zu erarbeiten.
18. Die Entwicklung des Sakerfalken-Brutbestandes entlang des Nord-Südverlaufes der Neubau- und der Demontageleitung, somit vom Brutplatz Weikendorf bis zur Staatsgrenze im Norden, ist für den Zeitraum von 8 Jahren nach Beginn der

- Bauarbeiten zu erheben zu dokumentieren und der Behörde mit Jahresberichten (jeweils mit 1. Jänner) darzulegen. Ein besonderer Schwerpunkt ist dabei auf den Zeitraum nach Abbau der Demontageleitung zu legen. Wenn die angebotenen Ersatzbrutplätze nicht in ausreichendem Ausmaß (i.e.: überwiegend) angenommen werden ist dies der Behörde im Zuge der Jahresberichte bekanntzugeben, weiters auch ob andere geeignete Brutplätze gewählt wurden. Erforderlichenfalls sind ergänzende Nistplätze anzubieten.
19. Das Monitoring der Entwicklung des Sakerfalken-Brutbestandes kann nach Zustimmung der Behörde vorzeitig eingestellt werden, wenn eine erfolgreiche Umsiedelung des aktuellen Brutbestandes für den Zeitraum von 2 Jahren nachgewiesen werden kann.
 20. Die in den Auflagen Nr. 17 & 18 angeführten erforderlichen Ergänzungen des Sakerfalken-Schutzkonzeptes sind der Behörde ist vor Baubeginn zur Genehmigung vorzulegen.
 21. Der Behörde ist vor Baubeginn ein Pflegekonzept zur Genehmigung vorzulegen, in dem die Pflege von 0,53 ha Trockenlebensraum südlich vom Plattwald parzellenscharf abgegrenzt wird und in dem die Pflegemaßnahmen dargelegt werden. Beizulegen sind die erforderlichen Zustimmungserklärungen der Grundeigentümer.
 22. Auf den Spannfeldern zwischen den Masten 001.2, 1202A, 3201, 1202 sind an den Abstandhaltern der Leiterseile Markierungen mit schwarz-weißen Tafeln anzubringen.
 23. Abweichungen von der im Einreichprojekt festgelegten Markierung der Neubauleitung (380 KV und 220 kV-Abschnitt) sind der Behörde vor Baubeginn gemeinsam mit einer nachvollziehbaren Begründung zur Beurteilung vorzulegen.
 24. Im Nord-Süd-Verlauf der Weinviertelleitung (380 kV-Anteil) ist ein Kollisionsopfermonitoring für den Zeitraum von 5 Jahren durchzuführen. Die Erhebungen sind an geeigneten Standorten im Nord-Süd-Verlauf der Weinviertelleitung (380 kV-Anteil) mit Parallelführung zur 110kV-Bestandsleitung bis zum UW Zaya vorzunehmen.
 25. Der Behörde ist vor Baubeginn ein Monitoringkonzept zur Beurteilung vorzulegen, wobei im Fall von erhöht auftretenden Kollisionen Maßnahmenvorschläge z.B. durch weitere Verdichtung der Markierung zu erarbeiten und umzusetzen sind.

Raumordnung/Landschaftsbild

1. Rechtzeitig vor Baubeginn ist die genaue Lage sämtlicher betroffener Sachgüter in Kooperation mit den Betreibern/Eigentümern zu bestimmen. Um Schäden an Sachgütern oder Gefährdungen zu vermeiden, sind rechtzeitig vor Baubeginn mit den betroffenen Betreibern/Eigentümern geeignete Maßnahmen festzulegen bzw. Vereinbarungen zu treffen. Sämtliche auftretende Schäden an Sachgütern sind durch den Projektwerber nach dem Verursacherprinzip zu beheben / abzugelten. Die Dokumentation über die getroffenen Maßnahmen ist zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten.
2. Die Funktion der ausgewiesenen Rad- und Wanderwege ist in der Bau- und Demontagephase aufrecht zu erhalten. Sollten temporäre Wegeunterbrechungen durch Wegeertüchtigungen/Baustellenverkehr notwendig werden, sind dementsprechend Hinweisschilder aufzustellen bzw. Umleitungen vorzunehmen. Die Dokumentation über die getroffenen Maßnahmen ist zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten.

Umwelthygiene

Im Teilgutachten wurden keine Auflagen formuliert.

Veterinärmedizin

Im Teilgutachten wurden keine Auflagen formuliert.

Verkehrstechnik

1. Bei den Masten 015.2 neben dem Weg 4566, KG Großbebersdorf und 117.2 neben dem Weg 3463, KG Großinzersdorf sind Fahrzeugrückhaltesysteme anzubringen und zu erhalten, sofern bei der Verkehrserhebung sowohl eine v_{85} von mehr als 60 km/h und als auch ein durchschnittlicher täglicher Verkehr von mehr als 500 Fahrzeugen erhoben wird. Die dafür erforderliche Erhebung hat mittels automatischer Datenerfassung zu erfolgen, wobei mindestens drei Werktage zur Gänze zu erfassen sind.

2. Durch Fahrzeurückhaltesysteme darf es zu keinen Sicht Einschränkungen bei einmündende Straßen und Wege kommen. Dabei sind die erforderlichen Sichtfelder gemäß RVS 03.05.12 zu berücksichtigen.

Hinweis: Fahrzeurückhaltesysteme sind gemäß RVS 05.02.31 zu wählen. Als Fahrzeurückhaltesysteme gelten Systeme mit Einsatzfreigabe des BMVIT.

Wasserbautechnik

Generelle Auflage

1. Bei Querungen von Dränsträngen durch temporäre Zufahrten und Mastbaustellen ist die Dränage im Querungsbereich wieder funktionsfähig herzustellen. Die ordnungsgemäße Übernahme durch die Eigentümer ist zu bestätigen.

Auflagen für die Wasserhaltungsmaßnahmen Mastfundamente

2. Nach dem Ende der Versickerung sind die zur Versickerung genutzten Flächen entsprechend der natürlichen Bodenschichtung wieder aufzufüllen und der frühere Zustand ist wieder herzustellen.
3. Die Lagerung oder Manipulation mit wassergefährdenden Stoffen (Treibstoffe, Schmiermittel etc.) ist im Bereich der Versickerungsfläche verboten.

Auflagen für die temporäre Gewässerquerung mittels Rohrdurchlass:

4. Rechtzeitig vor Baubeginn, d.h. mind. 14 Tage, ist der Fischereiausübungsberechtigte zu verständigen, um gegebenenfalls Abfischungen vornehmen zu können.
5. Es ist die Zustimmungserklärung jener Grundstückseigentümer einzuholen, die im Fall, dass ein selteneres als das 1-jährliche Abflussereignis eintritt und es durch den Rohrdurchlass zu einer Ausuferung des Hofstattgrabens kommt, von den überfluteten Flächen betroffenen sind. Alternativ ist in diesem Fall die Gewässerquerung zu entfernen, um einen ungehinderten Abfluss zu ermöglichen und eine Überflutung der angrenzenden Flächen zu verhindern.
6. Im Zuge der Bauausführung dürfen keine wassergefährdenden Stoffe und auch nicht größere Mengen von Substanzen, die zu einer Trübung des Gewässers führen, eingebracht werden. Sollten Abschwemmungen unvermeidlich sein, sind entsprechende Maßnahmen (z.B. Rückhalte- oder Absetzbecken) vorzusehen.

7. Die Lagerung oder Manipulation mit wassergefährdenden Stoffen (Treibstoffe, Schmiermittel etc.) ist im Abflussquerschnitt verboten. Das Waschen von Geräten im Abflussquerschnitt ist untersagt.
8. Bei Gefahr von Hochwasser während der Errichtung der Gewässerquerung sind unverzüglich die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen einzuleiten, um den vorhandenen Hochwasserschutz zu gewährleisten und ein ungehindertes Abfließen der Hochwasserwelle zu ermöglichen. Dazu sind Baugeräte, Bauhilfseinrichtungen und zwischengelagerte Baumaterialien unverzüglich aus dem Hochwasserabflussbereich im notwendigen Umfang zu entfernen bzw. gegen Abschwemmen zu sichern.
9. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist der Baustellenbereich unverzüglich zu räumen und sind Hilfsbauten und Bauabfälle zu entfernen.
10. Die errichtete Gewässerquerung ist für die Dauer ihres Bestehens vom Bewilligungsinhaber zu erhalten.
11. Sämtliche Baumaßnahmen sind unter dem größtmöglichen Schutz bestehender Strukturen im Flussbett und an den Ufern durchzuführen bzw. sind diese nach Rückbau des Rohrdurchlasses entsprechend dem ursprünglichen Zustand wieder herzustellen.

Auflagen für die Wasserhaltungsmaßnahmen Umspannwerk Zaya

12. Nach dem Ende der Versickerung sind die zur Wasserhaltung errichteten Anlagen (Pumpschacht, Absetzcontainer, Sickerschacht) stillzulegen, ordnungsgemäß zu verfüllen bzw. rückzubauen.
13. Die Lagerung oder Manipulation mit wassergefährdenden Stoffen (Treibstoffe, Schmiermittel etc.) ist im Bereich der Versickerungsschächte verboten.

Auflagen für die Entwässerungsanlage für den Bereich der Transformatoren

Auflagen für die Herstellung

14. Sämtliche abwasserführenden Anlagenteile sind flüssigkeitsdicht auszuführen. Fugen sind flüssigkeitsdicht abzudichten.
15. Vor Inbetriebnahme sind folgende Anlagenteile in Anlehnung an die ÖNORMEN EN 1610, B 2503, B 2504 und B 5101 einer Dichtheitsprobe zu unterziehen:
 - Auffangwannen
 - Kanalstränge und Kanalschächte
 - Abscheideanlagen und Pumpenschacht

Die Ergebnisse der Dichtheitsproben sind schriftlich festzuhalten und im Rahmen der Abnahmeprüfung vorzulegen.

16. Baudurchführung und Betrieb der bewilligten Anlagen haben unter Beachtung der einschlägigen Sicherheitsnormen und Regeln der Technik so zu erfolgen, dass die Standsicherheit von Objekten, Verkehrsflächen sowie Böschungen nicht beeinträchtigt wird.
17. Der Mineralölabscheider ist mit einer selbsttätigen Verschlusseinrichtung auszuführen.
18. Die Betriebsweise der Anlagen hat derart zu erfolgen, dass der Ablaufschieber im Schieberschacht vor dem Mineralölabscheider geschlossen ist. Das gesammelte Niederschlagswasser der Auffangwannen darf erst nach Kontrolle durch das Wartungspersonal zur Abscheideanlage abgeleitet werden. Der Ablaufschieber darf nur während der Dauer des Entleerungsvorganges geöffnet sein.
19. Im Zulauf zur Abscheideanlage ist eine Drosseleinrichtung zur Einhaltung der maximalen Zulaufmenge von 6,5 l/s bei allen Betriebsverhältnissen (Füllstand der Wannen) einzubauen. Auf eine ausreichende Beruhigung des Öl- / Wassergemisches vor dem Abscheider ist zu achten.
20. Im Rahmen der Abnahmeprüfung ist ein hydraulischer Nachweis über die Bemessung der Drossel bezogen auf den ungünstigsten Betriebszustand vorzulegen.

Auflagen für den Betrieb

21. Für die laufende Wartung der Abwasseranlagen ist durch die Betriebsleitung eine verlässliche Person als Wartungsorgan zu bestellen; für Urlaubs- bzw. Krankheitsfälle muss eine qualifizierte Vertretung bestehen. Die bestellten Wartungsorgane sind über Zweck und Funktion der Anlagen zu informieren, Wartungsorgan und Stellvertreter sind der Behörde bekanntzugeben.
22. Für die Abscheideanlagen ist eine Betriebsvorschrift durch einen Fachmann ausarbeiten zu lassen. Die Betriebsvorschrift hat eine Beschreibung der Funktion der einzelnen Anlagenteile zu enthalten, ebenso die jeweils notwendigen Kontroll- und Wartungsmaßnahmen.
23. Die Betriebsvorschrift ist im Rahmen der Abnahmeprüfung vorzulegen. Der Betrieb der Anlagen hat nach der genehmigten Betriebsvorschrift zu erfolgen.

24. Durchführung aller nach der Betriebsvorschrift notwendigen Maßnahmen und Kontrollen sowie alle die Abwasserbeseitigung betreffenden Ereignisse sind unter Angabe von Datum und Zeit in einem Betriebsbuch zu vermerken. Ebenso die Sichtkontrollen vor den Wannentleerungen.
25. Die Funktion der Reinigungsanlage ist durch unbefangene und geeignete Fachleute oder Anstalten untersuchen zu lassen. Probeentnahmen haben durch die beauftragten Fachleute bzw. Anstalten an Ort und Stelle zu erfolgen. Als Grundlagen für die Untersuchung ist den Beauftragten eine Kopie des UVP-Genehmigungsbescheides zu übergeben. Zu untersuchen ist das vorgereinigte Abwasser am Ablauf der Abscheideanlage anhand einer nicht abgesetzten homogenisierten qualifizierten Stichprobe auf den Parameter "Kohlenwasserstoff-Index".
26. Die Untersuchung ist spätestens 6 Monate ab Inbetriebnahme der Anlage und in weiterer Folge in fünfjährigen Intervallen durchzuführen.
27. Die Funktionsfähigkeit der Anlagen ist jährlich durch eine Fachfirma prüfen zu lassen. Prüfergebnisse sind vor Ort zur Einsichtnahme aufzulegen.
28. Die Untersuchungsbefunde sind der Behörde vorzulegen.
29. Die Nebenbestimmungen des UVP-Genehmigungsbescheides sind dem mit Errichtung und Betrieb der Abwasseranlagen befassten Unternehmungen und Personen zur Kenntnis zu bringen.
30. Die Zugänglichkeit zu den Schächten und der Reinigungsanlage muss ständig gewahrt bleiben.
31. Die Entleerung der Auffangwannen hat spätestens bei Erreichen jenes Wasserstandes in den Trafowannen zu erfolgen, bei dem 1/6 der Jahresniederschlagsmenge in den Trafofundamenten zwischengespeichert ist. Dieser ist in der Betriebsvorschrift anzugeben.
32. Im Betrieb müssen ein Lageplan mit Kennzeichnung der Grundstücksgrenzen, der Gebäudeumrisse, aller Kanalstränge und der Abwasserbehandlungsanlagen aufliegen.
33. Die Humusschicht der Versickerungsanlage ist in gepflegtem und flächendeckend begrüntem Zustand zu erhalten, hinsichtlich Ölverunreinigungen periodisch visuell zu kontrollieren und gegebenenfalls auszuwechseln. Das Ergebnis der Prüfung ist im Betriebsbuch festzuhalten.

34. Mähgut und Laub sowie ein gegebenenfalls aufkommender Bewuchs mit Sträuchern und Bäumen in der Versickerungsanlage ist zu entfernen. Verunreinigungen, Verschlämmungen und Ablagerungen sind zu beseitigen.

Generelle Hinweise

- Grenzzeichen, die im Zuge der Bauarbeiten entfernt werden sollen, sind durch einen befugten Ziviltechniker einzumessen und zu versichern. Nach den Bauarbeiten sind diese wiederherzustellen.
- Die Bauarbeiten sind unter möglicher Schonung der natürlichen Vegetation, der landwirtschaftlichen Kulturen und des sonstigen Bestandes durchzuführen.